

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Bad Krozingen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46), § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Bad Krozingen stehenden öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG.
- (2) Sie gilt nicht für die Wochen- und Spezialmärkte.
- (3) Ebenfalls ausgenommen sind Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen.

### **§ 2 Begriff der Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 1 Abs. 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Bad Krozingen (§ 16 Abs. 1 StrG).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße, aus stadtbildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Bad Krozingen.
- (4) Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen kann, soweit erforderlich, auch nachträglich erfolgen.
- (5) Die Sondernutzung kann entschädigungsfrei ganz oder teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 6.

### **§ 3 Antragsverfahren; Erteilung**

- (1) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind per Post oder in elektronischer Form unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Lageplan beizulegen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Änderungen im Umfang oder Dauer bzw. Ausfall der Sondernutzung sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- (5) Sondernutzungen, die im Rahmen einer Baugenehmigung entstehen, bedürfen einer separaten Genehmigung, die in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde erteilt werden kann.

### **§ 4 Begriff des Verpflichteten**

- (1) Verpflichteter i. S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Bauherr und die bauausführende Firma der Stadt gegenüber in gleicher Weise verpflichtet.

### **§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Dritte dürfen bei der Ausübung der Sondernutzung weder gefährdet, geschädigt, erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (2) Eine entsprechend große Gehwegbreite darf nicht unterschritten werden. Fußgänger mit Kinderwägen, Rollstuhlfahrern usw. ist ausreichend Platz zu gewähren.
- (3) Bei Sondernutzungen ist die Verkehrssicherungspflicht einzuhalten.
- (4) Rettungswege und Feuerwehruzufahrten müssen jederzeit erreichbar sein.
- (5) Nach Beendigung bzw. Widerruf der Sondernutzung ist die benutzte Fläche unverzüglich und ohne Aufforderung durch die Stadt in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei besonderen Veranstaltungen kann hier eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

### **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen:
  - a) baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Bauteile, sofern sie nicht über 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,

- b) die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
  - c) Sondernutzungen zu kirchlichen oder Brauchtmäßigen Festlichkeiten,
  - d) Weihnachtsbeleuchtungen,
  - e) Begrüßungstafeln und Hinweisschilder der Stadt,
  - f) Sonderveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung,
  - g) Veranstaltungen der Stadt.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen sind die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung entsprechend anwendbar.
- (3) Sondernutzungen nach Abs. 1 sind der Stadt Bad Krozingen mitzuteilen.
- (4) Eine Versagung oder Einschränkung sind möglich, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 7 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gleichzeitig mehrere Veranstaltungen in Hör- oder Sichtweite oder an gleichen Standorten an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden sollen,
  - d) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Stadtbild im besonderen Maße leidet.
  - e) für jegliche Sondernutzungen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit und eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  - c) die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

## **§ 8 Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Baugenehmigung oder einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Werden öffentliche Straßen, Wege oder Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Sondernutzungsanlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

## **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 StrG aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen wurde.
- (3) Hiervon ausgenommen ist die Wahlwerbung.

- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 11 Höhe und Maßstab der Gebühren**

- (1) Für die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Sondernutzungen wird ein Gebührenrahmen festgesetzt. Im Regelfall wird der mittlere Gebührenrahmen zur Anwendung gebracht. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen berechnet. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben. Bei der Ermittlung der Gebühr wird die beanspruchte öffentliche Verkehrsfläche berücksichtigt.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine expliziten Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (Ziffer 10 des Gebührenverzeichnisses).
- (3) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte, volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird.
- (4) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Rahmengebühr, so wird der unterste Satz der Rahmengebühr erhoben. Das gilt auch, wenn die Nutzungsdauer bei unerlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung nicht ermittelt werden kann.
- (5) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

### **§ 12 Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden:

- (1) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand. Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaukosten.
- (2) für Sondernutzungen der Kirchen und sonstiger als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und der ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
- (3) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- (4) für Wahlwerbung von in Deutschland zugelassenen politischen Parteien und Wähler-gruppen, politischer Verbände, Organisationen und Bürgerinitiativen im Rahmen von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder Abstimmungen ab sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl oder Abstimmung.
- (5) für straßenkünstlerische Darbietungen.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder von dessen Grundstück die Sondernutzung ausgeht oder in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird,
  - d) derjenige, der für die Gebührenschuld rechtlich haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

### **§ 14 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Bei nicht erlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird sieben Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Jährlich wiederkehrende Gebühren werden jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen werden nachträglich erhoben.

### **§ 15 Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Aufgabe mitgeteilt wird.

### **§ 16 Gebührenänderung und Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenmessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. § 10 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, findet keine Erstattung statt.
- (4) Geringere Beträge als die im § 4 KAG festgesetzte Mindestgebühr werden nicht erstattet.

### **§ 17 Sonstige Benutzungen**

- (1) Für öffentliche Marktveranstaltungen, Messen und Ausstellungen gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für das Einräumen von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 21 Abs. 1 Straßengesetz.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Die in § 8 Absatz 2 genannten Verstöße können gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StrG mit einer Geldbuße von bis zu **500 €** geahndet werden.

### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach den Richtlinien zur Sondernutzung der Stadt Bad Krozingen, die Teil dieser Satzung sind.

### **§ 20 Übergangsregelungen**

Sondernutzungen, welche den Regelungen dieser Sondernutzungssatzung und der Richtlinie zur Sondernutzungssatzung widersprechen, werden längstens für 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung und der Richtlinie geduldet. Hiervon sind Sondernutzungen, die Warenauslagen, plastische Werbefiguren und Beachflags betreffen, ausgenommen. Soweit der Vollzug dieser Regelung für den Betroffenen zu einer besonderen Härte führt, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.